

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00683 vom 19. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2013.00683](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00683)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00683 du 19 mai 2011

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00683 del 19 maggio 2011

## Regeste

Verlängerung der Assessmentstufe | Einsprachen unterliegen der Überprüfung durch die anordnende Behörde (E. 2). Die zum Bestehen der Assessmentstufe nötigen Leistungen müssen im Studiengang "Bachelor of Arts UZH" der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich innert zweier Jahre erbracht werden; eine Verlängerung dieser Frist liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfungsdelegierten (E. 3.1). Eine krankheitsbedingte Abwesenheit im Frühlingsemester kann der Beschwerdeführerin keine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit im Herbstsemester verschaffen, weil sie sonst gegenüber allen anderen Studierenden bessergestellt würde (E. 3.2). Bei abgelegten Prüfungen kann nicht nachträglich geltend gemacht werden, dass Gründe vorgelegen hätten, welche die Kandidatin oder den Kandidaten zum Prüfungsabbruch berechtigt hätten (E. 3.4).  
Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

### E. 5

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte streitig sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 19. Mai 2011, 2D\_7/2011, E. 1.1 f.; Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 299). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.